

Sitzung am: 19.04.2017	öffentlich	TOP Nr. 4	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	--------------	---

Bilanzierungswahlrechte und Bewertungsvereinfachungsregeln der Kommunalen Doppik

Sachvortrag:

A. Bilanzierungswahlrechte

Die Vorschriften zur Kommunalen Doppik lassen bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und bei der Bilanzierung einige Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen zu, von denen wie folgt Gebrauch gemacht werden soll:

- 1.) Die vollständige Erfassung der beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände würde erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Zur Aufwandsminimierung bietet die Kommunale Doppik die Möglichkeit, auf die Inventarisierung und den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt, zu verzichten (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO). Von dieser rechtlichen Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden, da die älteren Vermögensgegenstände aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Nutzungsdauer und ihres meist niedrigen Wertes in der Regel bereits ganz oder teilweise abgeschrieben sind und insoweit keine signifikante Auswirkung auf die Rechnungsergebnisse mehr zu erwarten ist.
- 2.) In der Eröffnungsbilanz sollten bei gebührenfinanzierten Unternehmen und Einrichtungen wie der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung geleistete Investitionszuschüsse an Verbände bzw. Verwaltungsgemeinschaften angesetzt werden, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass gebührenfähige Kosten bei der Gebührenbemessung nicht vollständig berücksichtigt werden (Abschreibungen der geleisteten Investitionszuschüsse) und zu Lasten des Gemeindehaushalts über Steuermittel finanziert werden müssen, insbesondere auch die Refinanzierung von kreditfinanzierten Investitionszuschüssen. Auf den Ansatz der übrigen, vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüsse kann verzichtet werden (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO). Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll von dieser Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.
- 3.) Bei den Rückstellungen unterscheidet die Kommunale Doppik zwischen Wahl- und Pflichtrückstellungen (§ 41 GemHVO). Nach Auffassung der Verwaltung sind mit dem Pflichtrückstellungskatalog die Risiken einer etwaigen Inanspruchnahme (z.B. durch die erforderliche Rückführung von Gebührenüberschüssen in der Abwasserbeseitigung) ausreichend abgedeckt. Auch im Blick auf eine künftige periodengerechte Ergebnisermittlung hält es die Verwaltung für vertretbar, auf Wahlrückstellungen (z.B. FAG-Rückstellungen, Steuerrückstellungen) zu verzichten.

B. Vereinfachungsregeln

Die Kommunale Doppik bietet eine Vielzahl von Vereinfachungsregeln. Insbesondere von nachstehenden Regeln zur Vereinfachung soll Gebrauch gemacht werden:

- Wenn für Vermögensgegenstände, die früher als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden, die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, ist es zulässig, entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). So können beispielsweise bei entsprechenden Gebäuden die Gebäudeversicherungswerte 1914 als Bewertungsgrundlage herangezogen werden.

- Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, können grundsätzlich mit Erfahrungswerten zum 01.01.1974, vermindert um Abschreibungen, angesetzt werden (§ 62 Abs. 3 GemHVO).
- Beim bisherigen Nachweis des Anlagevermögens besteht für Straßen, Wege und Plätze die Unsicherheit, dass die Abgrenzung zwischen Aufwand und Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht immer entsprechend den Bestimmungen der Kommunalen Doppik erfolgt ist. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll deshalb die Erfassung und Bewertung der Straßenkörper grundsätzlich Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart (§ 62 Abs. 4 Satz 3, 2. Halbsatz GemHVO; z.B. Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße usw.) erfolgen. Der gemeinsame Bilanzierungsleitfaden des IM, der GPA und der kommunalen Spitzenverbände (Fassung 2014) enthält bereits entsprechende Pauschalwerte. Lediglich für Straßenkörper, die innerhalb von 6 Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt wurden, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen die tatsächlichen Herstellungskosten anzusetzen.
- Zur Bewertung von Waldflächen können gesetzliche Fest- bzw. Rahmenwerte angewendet werden (§ 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO). Diese betragen für den Grund und Boden 2.600 EUR/ha sowie für den Aufwuchs 7.200 EUR/ha bis 8.200 EUR/ha. Da die Ermittlung der Anschaffungskosten für den Wald einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, wird vorgeschlagen, für Grund und Boden 2.600 EUR/ha sowie für den Aufwuchs den Mittelwert 7.700 EUR/ha anzusetzen. Der Aufwuchs bleibt hier als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung.
- Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten (z.B. Ödland, Sport- und Spielflächen) ermöglicht § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO eine dahingehende Vereinfachung, dass örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können. Grundstücke, die grundsätzlich als höherwertig einzustufen sind (z.B. Bauplätze) fallen nicht unter diese Vereinfachungsregel.
- Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen (Spiegelbildmethode - § 62 Abs. 5 GemHVO).
- Für diverse Bereiche (z. B. Schulen, Feuerwehr, Straßen) können Sonderposten für erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse (Abzugskapital) bis 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz nach Pauschalsätzen (bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten) entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung als Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO ermittelt werden. Dies gilt auch für Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen.
- Der Bürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen für die Erfassung und Inventarisierung erteilen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 410 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Vermögensgegenstände) soll verzichtet werden. Die Wertgrenze von 410 EUR steht mit den steuerrechtlichen Bestimmungen in Einklang, sodass dann eine einheitliche haushalts- und steuerrechtliche Wertgrenze zur Anwendung kommt.
- Auf den Ansatz von Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten bei der Berechnung der Herstellungskosten sowie auf den Ansatz von Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, soll verzichtet werden (§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO). Die Ermittlung und Zuordnung dieser Kostenarten verursacht in der Regel einen großen Aufwand; gleichzeitig sind sie aber oft nur von untergeordneter Bedeutung.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt, bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz folgende Bilanzierungswahlrechte auszuüben:
 - a. Auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt, wird verzichtet (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO).
 - b. Auf den Ansatz von vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüssen wird verzichtet. Ausgenommen hiervon sind Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände oder an Verwaltungsgemeinschaften (§ 62 Abs. 6 GemHVO).
 - c. Auf die Bildung von Wahrrückstellungen wird verzichtet (§ 41 Abs. 2 GemHVO).
- 2.) Der Gemeinderat nimmt die Anwendung der dargelegten Bewertungsvereinfachungsregeln zustimmend zur Kenntnis.



